

**Bebauungsplan Nr. III/O 17
„Wohnen westlich des Ostringes,
beidseits des Bentruperheider Weges“
Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Heepen**

Artenschutzfachbeitrag



Datengrundlage: Land NRW (2024), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

im Auftrag der



PVS Projektgesellschaft mbH

September 2024



- Landschaftsplanung
- Bewertung
- Dokumentation

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25
mail: nzo.bielefeld@nzo.de, web: www.nzo.de

Inhalt

	Seite
1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
2. Naturschutzrechtliche Grundlagen	1
3. Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung	3
4. Untersuchungen im Plangebiet.....	4
4.1 Biotop- und Lebensraumstrukturen	4
4.2 Kartierung der Avifauna.....	9
4.3 Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse	11
5. Vorprüfung (Stufe I)	12
5.1 Vorprüfung des Artenspektrums	12
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	16
5.3 Durchführung der Vorprüfung	17
5.4 Ergebnis der Vorprüfung.....	25
6. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II).....	26
6.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten	26
6.1.1 Kleinabendsegler - potenzielle Quartiere.....	26
6.1.2 Fledermaus Jagd- und Nahrungshabitate	27
6.1.3 Halbhöhlenbrüter Feld- und Haussperling sowie Star	28
6.1.4 Gebüschbrüter Girlitz.....	30
6.1.5 Nahrungsgäste Mauersegler und Mehlschwalbe	31
6.1.6 Nicht planungsrelevante Vogelarten.....	32
6.2 Vermeidungsmaßnahmen	33
6.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände	35
7. Literatur und Quellenangaben	36

Übersicht über die Abbildungen:

Seite

Abb. 3-1: Diagramm zum Ablauf der artenschutzfachlichen Prüfung.....	4
Abb. 4-1: Eichenfeldgehölz am westlichen Rand des Plangebietes.....	5
Abb. 4-2: Gartenbrache mit Obstbäumen im Bereich der ehemaligen Hofstelle Bentruperheider Weg Nr. 39.....	5
Abb. 4-3: durchgewachsene Kopfweidenreihe zwischen Mähwiese und Viehweide im Norden des Plangebietes	6
Abb. 4-4: dicht zugewachsene Gartenbrache auf dem Grundstück Bentruperheider Weg Nr. 47.....	7
Abb. 4-5: Gartenbrache auf dem Grundstück Bentruperheider Weg Nr. 55 mit bemerkenswerten alten Baumbeständen	7
Abb. 4-6: Blut-Buche (ca. 80 Jahre) im Bereich der Gartenbrache auf dem Grundstück Bentruperheider Weg Nr. 55	8
Abb. 5-1: Abgrenzung von Naturschutzgebieten, schutzwürdigen Biotopen, Biotopverbundflächen sowie Fundpunkte des LANUV NRW im Umfeld von ca. 2 km um das B-Plangebiet.....	15

Übersicht über die Tabellen:

Tab. 4-1: Im Jahr 2019 im Bereich des B-Planes Nr. III/O 17 nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten.....	10
Tab. 5-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes Nr. III/O 17 mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben.....	20
Tab. 5-2: Möglicherweise durch den B-Plan Nr. III/O 17 „Wohnen westlich des Ostringes, beidseits des Bentruperheider Weges" betroffene planungsrelevante Arten.....	25

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/O17 sollen die planerischen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung der Freiflächen beidseitig des Bentruuperheider Weges im Südosten des Stadtbezirks Heepen geschaffen werden. Die Entwurfsplanung sieht Allgemeine Wohngebiete mit verschiedenen Wohn- und Hausformen und eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte sowie Tagespflege vor. Im nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Öffentliche Grünflächen mit Wegeverbindungen sowie Spielplatzflächen gliedern das Plangebiet.

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH von der PVS Projektgesellschaft mbH, mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß der Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) beauftragt.

2. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL).

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Tötungsrisiko (insbesondere zu § 44 Abs. 1 BNatSchG, Satz 1)

Der Verbotstatbestand wird dann ausgelöst, wenn sich, unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen, das Verletzungs- oder Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste, z. B. durch Kollisionen einzelner Tiere, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

Erhaltungszustand (insbesondere zu § 44 Abs. 1 BNatSchG, Satz 2)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist also auch zu beurteilen, wie ggf. der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Vorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese Erkenntnisse werden in einer sog. „Ampelbewertung“ (s. LANUV NRW 2019) berücksichtigt. Sie gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Ökologische Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Arten-

schutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lässt sich die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können im Bedarfsfall jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten über den Eingriffszeitpunkt hinaus dauerhaft sichern.

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wenn sich bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart das Tötungsrisiko signifikant erhöht (z. B. durch Kollisionen), sich der Erhaltungszustand der lokalen Population aller Voraussicht nach verschlechtert oder die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (s. oben) nicht weiterhin erfüllt wird, wird ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Soll eine Planung, die einen solchen Verbotstatbestand trotz allen möglichen Vermeidungsmaßnahmen auslöst, dennoch umgesetzt werden, wird eine Ausnahme erforderlich.

Für die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (s. MKULNV 2015). Werden diese Kriterien nicht erfüllt, kann das Vorhaben im geplanten Umfang nicht umgesetzt werden.

3. Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz vom 06.06.2016). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe

II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird (Abb. 3-1).

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei o. g. Ausnahmeveraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

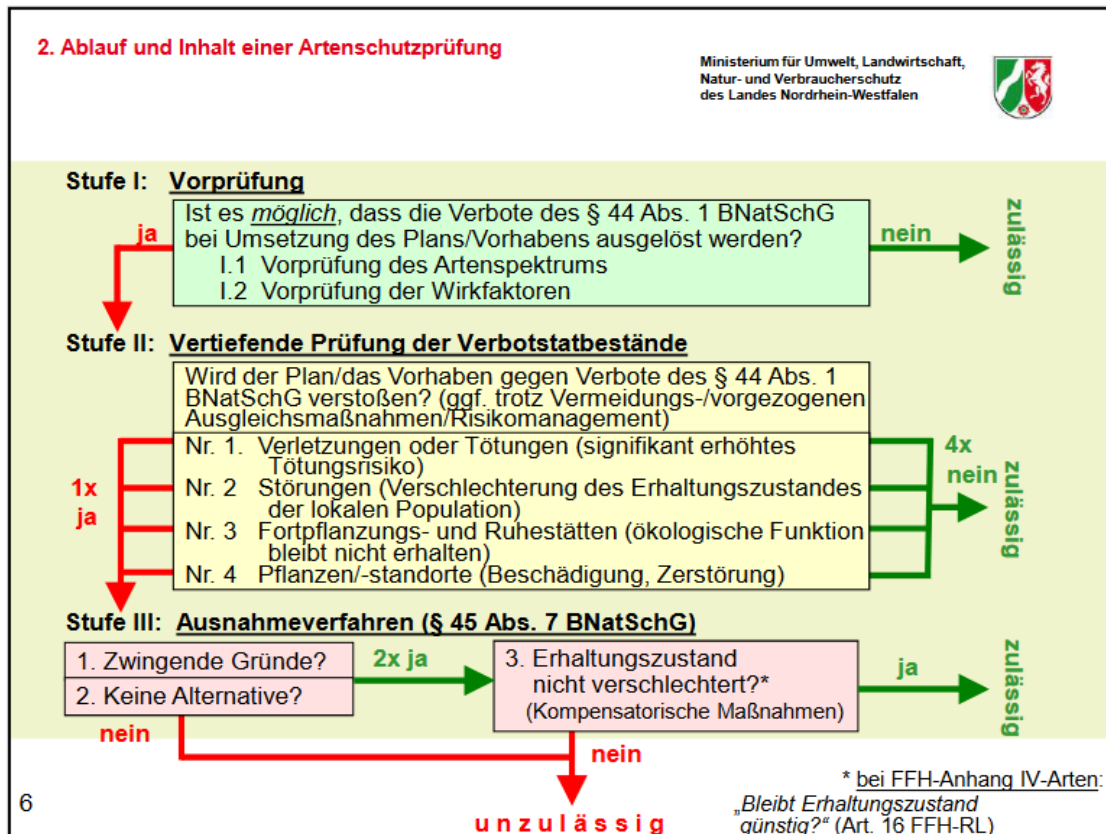


Abb. 3-1: Diagramm zum Ablauf der artenschutzfachlichen Prüfung (Quelle: LANUV NRW 2021)

4. Untersuchungen im Plangebiet

4.1 Biotop- und Lebensraumstrukturen

Die Geländebegehung zur Aufnahme der Biotop- und Nutzungsstrukturen hat im Juni und August 2019 stattgefunden. Im Folgenden werden die das Plangebiet prägenden Lebensraumstrukturen mit Bedeutung für ggf. vorkommende planungsrelevante Arten kurz beschrieben. Eine detaillierte Darstellung des Bestandes erfolgt im Umweltbericht zum B-Plan.

Die überwiegenden Flächenanteile des B-Plangebietes beidseitig des Bentruperheider Weges werden von artenreichen, extensiv genutzten Mähwiesen eingenommen. Im Westen des Gebietes grenzen ein Hainbuchenmischwald und ein kleines Feldgehölz aus Alt-Eichen an (s. Abb. 4-1). Die Kronentraufen der Eichen reichen 5 bis 8 m in das B-Plangebiet hinein.



Abb. 4-1: Eichenfeldgehölz am westlichen Rand des Plangebietes
(Aufnahme Juni 2019)



Abb. 4-2: Gartenbrache mit Obstbäumen im Bereich der ehemaligen Hofstelle Bentruperheider Weg Nr. 39
(Aufnahme Juni 2019)

Im Osten wird das Gebiet durch den Lärmschutzwall zum Ostring begrenzt, der mit einer artenreichen, ca. 20 bis 30 Jahre alten Hecke bestockt ist.

Hervorzuheben sind drei Grundstücke, die seit vielen Jahren nicht mehr genutzt werden und auf denen Gehölzbestände nahezu flächendeckend entwickelt sind.

Die ehemalige Hofstelle im Norden des Plangebietes ist allseits von Hecken umgeben. Im Bereich der dicht mit Sukzessionsgehölzen zugewachsenen Gartenbrache sind zahlreiche 30 bis 40 Jahre alte Obstbäume vorhanden (s. Abb. 4-2). Die nördlich der Hofstelle liegende Viehweide wird von durchgewachsenen alten Kopfweiden gesäumt (s. Abb. 4-3).



Abb. 4-3: durchgewachsene Kopfweidenreihe zwischen Mähwiese und Viehweide im Norden des Plangebietes
(Aufnahme Juni 2019)

Auf dem seit vielen Jahren nicht mehr genutzten Wohngrundstück Bentruperheider Weg Nr. 47 haben sich durch fortschreitende Sukzession dichte Gehölzbestände entwickelt. Während im westlichen Teil des Grundstücks Laubbäume, wie Obstbäume, Stiel-Eichen und Sand-Birken dominieren, ist der östliche Teil des mehr als 100 m langen Grundstücks mit Sträuchern, wie z. B. Schwarzer Holunder, Gemeiner Hartriegel, Hasel und insbesondere Brombeeren vollständig zugewachsen (s. Abb. 4-4).



**Abb. 4-4: dicht zugewachsene Gartenbrache auf dem Grundstück Bentru-
perheider Weg Nr. 47**
(Aufnahme Juni 2019)



**Abb. 4-5: Gartenbrache auf dem Grundstück Bentru-
perheider Weg Nr. 55
mit bemerkenswerten alten Baumbeständen**
(Aufnahme August 2019)



Abb. 4-6: Blut-Buche (ca. 80 Jahre) im Bereich der Gartenbrache auf dem Grundstück Bentruerheider Weg Nr. 55
(Aufnahme August 2019)

Auf dem Grundstück Bentruperheider Weg Nr. 55 wird die bis zum Lärmschutzwall des Ostringes reichende ehemalige Gartenfläche ebenfalls seit vielen Jahren nicht mehr gepflegt. Neben durchgewachsenen Rasenflächen sind auch größere Teilflächen mit Brombeeren und Brennnesseln bewachsen. Kennzeichnend für diese Brache ist jedoch die Vielzahl unterschiedlicher Laub- und Nadelbäume, die sich teils durch Sukzession entwickelt haben, z. B. die ca. 10 Jahre alten Sand-Birken (s. Abb. 4-5). Bemerkenswert sind einige 80 bis 100 Jahre alte Rot- und Blutbuchen mit bis zu 15 m ausladenden Kronentraufen (s. Abb. 4-6).

Bemerkenswerte und alte Baumbestände wurden im August 2019 vom Vermessungsbüro Elschen, Herford, standörtlich eingemessen mit dem Ziel, diese im Rahmen der Bebauungsplanung als zu erhaltende Bäume festzusetzen.

4.2 Kartierung der Avifauna

Im Jahr 2019 wurden von der Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung (HADASCH - MEIER - STARRACH GbR 2020) Untersuchungen der Avifauna im Bereich des B-Plangebietes durchgeführt. Zwischen März und Juli 2019 fanden insgesamt 7 Begehungen zur Erfassung tagaktiver Vogelarten und zwei weitere Begehungen zum Nachweis von Eulen in der Nacht statt.

Insgesamt wurden während der Begehungen 26 Brutvogelarten und 4 weitere Arten als Nahrungsgäste festgestellt. Eine Zusammenstellung der Arten erfolgt bei HADASCH - MEIER - STARRACH GbR (2020). Die Nachweise von Brutvögeln konzentrierte sich auf die vorhandenen Gehölzstrukturen des Gebietes. Insbesondere die brachliegenden Gartenflächen wurden von einer großen Anzahl an Gebüsch- und Heckenbrütern besiedelt. Arten der offenen Feldflur wurden nicht festgestellt. Vorrangig die große Grünlandfläche nordöstlich des Bentruperheider Weges wurde als Nahrungsgebiet von einigen Arten genutzt.

In der Tab. 4-1 werden die 2019 nachgewiesenen Vogelarten zusammengestellt, die im Sinne des LANUV NRW landesweit planungsrelevant sind und solche, die nur lokal in Bielefeld als planungsrelevante Art gelten.

Tab. 4-1: Im Jahr 2019 im Bereich des B-Planes Nr. III/O 17 nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten

(Quelle: HADASCH - MEIER - STARRACH GbR 2020)

Brutvögel		Rote Liste			Schutzstatus	Anhang / Artikel der VS-Richtlinie	planungsrelevant	Anzahl der Brutreviere im Plangebiet
		D (RL 2021)	NRW (RL 2021)	Weser-bergland. (2021)				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	3	§		X	1
Girlitz (Brutverdacht)	<i>Serinus serinus</i>	*	2	2	§		X	1
Hausesperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	*	§		X	5
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	V	§		X	2
Nahrungsgäste								
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	V	§		X	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3	3	§		X	

RL = Rote Liste: D = Brutvögel in Deutschland (2021, 6. Fassung), NRW = Brutvögel in NRW bzw. Weserbergland (LANUV NRW & NWO 2021, 7. Fassung), 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, VS-RL = EU-Vogelschutzrichtlinie, § = besonders geschützte Arten, §§ = streng geschützte Arten, X = planungsrelevante Art gemäß LANUV NRW (Stand Mai 2022), X = in Bielefeld lokal relevante planungsrelevante Art

Feldsperling, Girlitz, Star und Mehlschwalbe sind in NRW artenschutzrechtlich planungsrelevant. Hinzu kommen mit Hausesperling und Mauersegler zwei weitere in Bielefeld als planungsrelevant geltende Arten.

Ein Brutrevier des Feldsperlings wurde auf dem Flurstück 494 nachgewiesen, auf dem sich Vogelnistkästen an einer Gartenhütte und an einer Birke befinden. Darüber hinaus nutzte der Feldsperling die Gartenbrache des Grundstücks Bentruperheider Weg Nr. 47 als Nahrungsgebiet. Der Girlitz zeigte revieranzeigende Verhaltensweisen im Bereich der Gebüsche auf dem Grundstück Bentruperheider Weg Nr. 39. Reviere des Stars befanden sich am Rand des Waldes Niedernbruch im Westen des Plangebietes sowie in Gehölzen am nördlichen Rand des Flurstücks 94 nördlich des Weges Niedernbruch. Als Nahrungsgast wurde der Star ebenfalls auf der Gartenbrache Bentruperheider Weg Nr. 47 registriert. Die Mehlschwalbe nutzte die große Mähwiese nordöstlich Bentruperheider Weg als Nahrungsgebiet.

Hausesperlinge hatten Reviere nur außerhalb, aber unmittelbar angrenzend zum B-Plangebiet in den Hausgärten westlich Bentruperheider Weg bzw. im Bereich der Straße Rote Erde. Der Mauersegler wurde als Nahrungsgast im nördlichen Teil des Plangebietes auf der Mähwiese des Flurstücks 477 nachgewiesen.

Als weitere für das Gebiet bedeutsame Arten wurden Bachstelze (RL NRW/Wbl */*), Fitis (RL NRW/Wbl V/V), Goldammer (RL NRW/Wbl */*) und Klappergrasmücke (RL NRW/Wbl */3) als Brutvogel sowie der Grünspecht (RL NRW/Wbl */*) als Nahrungsgast festgestellt.

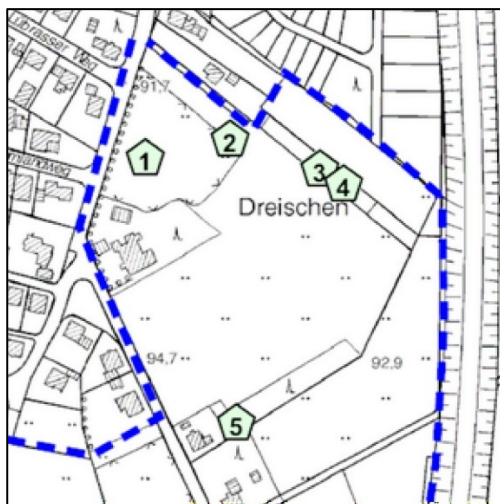
4.3 Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse

Zur Abschätzung des Quartierpotenzials für Fledermäuse wurden von HADASCH - MEIER - STARRACH GbR die Gehölze innerhalb des B-Plangebietes im laubfreien Zustand vom Boden aus, z. T. mittels Fernglases, auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Strukturen untersucht. Ferner wurden zwei ehemalige Wohngebäude mit Nebenanlagen (Bentruperheider Weg Nr. 39 und 47) von außen und soweit möglich auch von innen auf artenschutzrechtlich relevante Spuren kontrolliert. Diese Gebäude werden seit Jahrzehnten nicht mehr genutzt.

Als Ergebnis wurde festgehalten, dass innerhalb des Plangebietes fünf Strukturen vorhanden sind, die für Fledermäuse als potenzielle Quartiere relevant sein können. Alle Nachweise liegen nordöstlich des Bentruperheider Weges (s. nachfolgende Abbildung).

Im Wohnhaus und im Nebengebäude des Grundstücks Bentruperheider Weg Nr. 47 einschließlich der Fassaden wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tiere nachgewiesen.

Während der Begehung im Jahr 2019 konnte das Wohnhaus der ehemaligen Hofstelle Bentruperheider Weg Nr. 39 nicht untersucht werden. Im Inneren des Nebengebäudes sowie an den Fassaden ergaben sich ebenfalls keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Tiere bzw. deren Spuren.



- 1 - stehendes Totholz (BHD 50 cm) mit Spechthöhle in ca. 1,5 m Höhe
- 2 - Kopfweide (BHD 80 cm) mit ausgefaultem Astloch in ca. 1,8 m Höhe
- 3 - Birke (BHD 40 cm) mit Vogelnistkasten in ca. 4 m Höhe
- 4 - Gartenhütte mit Vogelnistkasten in ca. 2,20 m Höhe
- 5 - stehendes Totholz (BHD 40 cm) mit Spalte in ca. 1,5 - 4 m Höhe

Quelle: HADASCH - MEIER - STARRACH GbR 2020

Aufgrund eines Hinweises aus der Bevölkerung auf das mögliche Vorkommen von Eulen im Plangebiet wurden von HADASCH - MEIER - STARRACH GbR im April und Mai 2023 die Scheune, Dachböden und Kellerräume der früheren Hofstelle Bentruperheider Weg Nr. 39 (ehemaliger Wohnbereich konnte nicht begangen werden) und das Wohnhaus Bentruperheider Weg Nr. 47 auf eine aktuelle Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tiere kontrolliert.

Während der Untersuchungen konnten weder an noch in den Gebäuden der Grundstücke Nr. 39 und 47 aktuelle Spuren von Vögeln oder Fledermäusen

festgestellt werden. In der Scheune der ehemaligen Hofstelle, die im Giebel ein Eulenloch aufweist, wurde alter Vogelkot gefunden. Es waren aber keine Federn oder Gewölle von Eulen vorhanden. In dem Hauptgebäude befand sich ein altes Nest der Rauchschnalbe. Das mögliche Einflugloch war jedoch zugewachsen, so dass dieses Nest in den letzten Jahren nicht genutzt sein konnte (s. HA-DASCH - MEIER - STARRACH GbR 2023).

5. Vorprüfung (Stufe I)

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst, wie oben beschrieben, drei Stufen (s. VV-Artenschutz vom 06.06.2016). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

5.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MKULNV 2015, Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW). Bei den nicht als planungsrelevant klassifizierten Arten wird davon ausgegangen, dass bei diesen i. d. R. wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl des entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB) alle in diesem Gebiet nach 2000 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007).

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden alle verfügbaren Quellen ausgewertet. Insbesondere waren dies:

- planungsrelevante Arten im Messtischblatt-Quadranten (MTB) 3917-4, Internetportal des LANUV NRW, Download 06.03.2024)
- planungsrelevante Arten der Stadt Bielefeld mit lokaler Relevanz (Hausperling, Mauersegler)

- Daten des Biotopkatasters des LANUV NRW (@)LINFOS, aufgerufen: 06.03.2024)
- Daten des Fundpunktkatasters des LANUV NRW (@LINFOS Landschaftsinformationssammlung - Planungsrelevante Arten, aufgerufen: 06.03.2024)
- Artenlisten der Biotopverbundflächen LINFOS (Bearbeitung: 2017)

Insgesamt sind für den MTB-Quadranten beim LANUV NRW 4 Fledermausarten und 27 Vogelarten als planungsrelevant bekannt. Weitere Tiergruppen und planungsrelevante Pflanzenarten sind für den MTB-Quadranten nicht angegeben.

Für die Stadt Bielefeld zählen Dohle, Haussperling, Hohltaube und Mauersegler zu den Arten mit lokal artenschutzrechtlicher Relevanz (UMWELTAMT STADT BIELEFELD 2013), so dass diese Arten bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls betrachtet werden.

Für die Datenrecherche wurde unter Berücksichtigung von Aktionsradien ggf. vorkommender planungsrelevanter Arten (Habicht, Mäusebussard) eine Umfeldanalyse in einem Radius von ca. 2 km um das Plangebiet durchgeführt (s. Abb. 5-1).

Innerhalb dieses Radius liegen das Naturschutzgebiet „NSG Windweheniederung“ (BI-018) und im nördlichen Randbereich das „NSG Töpker Teich“ (BI-017). Für beide NSG sind in den Objekthinformationen keine planungsrelevanten Arten aufgeführt. Auch für die im Radius von ca. 2 km um das Plangebiet liegenden Biotopkatasterflächen sind keine planungsrelevanten Arten verzeichnet.

Bei den Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung handelt es sich um das Gewässersystem der Windwehe. Oldentruper Bach sowie Seitenbäche und Seitentälchen der Windwehe sind Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung. In den Objektbeschreibungen für die Gewässerbiotopverbundflächen sind keine Tierarten aufgeführt. Östlich des Ostringes ist der „Kulturlandschaftskomplex im Herforder Hügelland“ (VB-DT-BI-3917-013) ein Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbundes NRW mit besonderer Bedeutung. Für diese Bereiche sind Feldlerche, Feldsperling, Neuntöter und Nachtigall aufgeführt (s. Abb. 5-1).

Im Internetportal des LANUV NRW „@LINFOS Landschaftsinformationssammlung“ sind zahlreiche Nachweise der Feldlerche auf den Ackerfluren in Brönninghausen aus den Jahren 2012 und 2013 gelistet. In diesem Bereich wurde auch das Rebhuhn 2010 nachgewiesen. Diese Nachweise liegen alle mindestens 1,0 km vom Plangebiet entfernt. Die Fläche des Feldlerchennachweises 2012 westlich des Ostringes ist inzwischen mit einem Gewerbegebiet bebaut.

Darüber hinaus ist am Töpker Teich ein Fundpunkt des Neuntöters aus dem Jahr 2010 im Kataster vorhanden. Dieser Nachweis liegt ca. 1,7 km vom Planungsvorhaben entfernt.

Im Waldgebiet am Hungerbach (Döbbelars Feld) zwischen der BAB 2 und dem Kusenweg ist der Nachweis der Großen Bartfledermaus aus dem Jahr 2010 bekannt. Es handelt sich um eine Wochenstube, bei der nach Angaben des Fundpunktkatasters 93 ausfliegende Tiere gezählt wurden. Dieser Nachweisort liegt mindestens 1,8 km östlich des B-Plangebietes.

Aktuelle Nachweise aus dem Umfeld des B-Plangebietes liegen für den Kiebitz vor. Die Reviernachweise aus den Jahren 2020 und 2021 liegen östlich des Ostringes in der Flur Spielhove in einem Abstand von mindestens ca. 240 m zum B-Plangebiet (s. Abb. 5-1).

Aufgrund dieser Umfeldanalyse sind über die für den Messtischblatt-Quadranten genannten planungsrelevanten Arten hinaus noch Kiebitz und Neuntöter als weitere Vogelarten für das Umfeld des Planungsvorhabens bekannt. Aus Vorsorgegründen werden auch die für Bielefeld lokal relevanten planungsrelevanten Arten Mauersegler und Haussperling als tatsächlich nachgewiesene und Dohle sowie Hohltaube als potenziell vorkommende Arten in die Vorprüfung mit aufgenommen.

Somit erhöht sich die Anzahl der zu prüfenden planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Vögel auf insgesamt 33 Vogelarten. Eine Zusammenstellung der im Bereich des Planungsvorhabens tatsächlich nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gibt die Tab. 5-1 (s. Kap. 5.2).

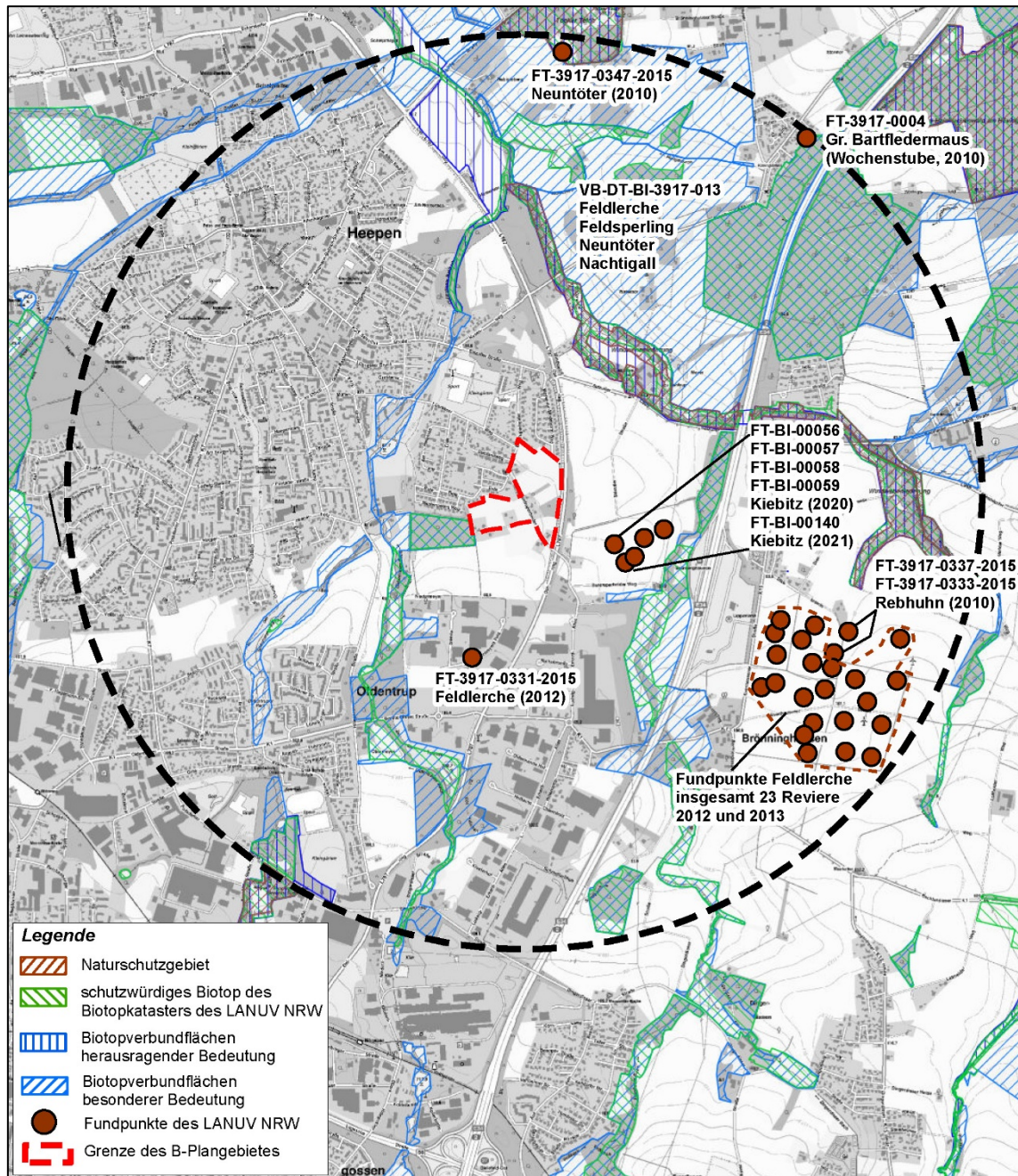


Abb. 5-1: Abgrenzung von Naturschutzgebieten, schutzwürdigen Biotopen, Biotopverbundflächen sowie Fundpunkte des LANUV NRW im Umfeld von ca. 2 km um das B-Plangebiet

(Datengrundlage: Land NRW (2024): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Aufgrund der Nachfrage nach Wohngebietsflächen sollen auf der ca. 10 ha großen Fläche im Südosten des Stadtbezirks Heepen die planungsrechtlichen und städtebaulichen Voraussetzungen für ein Wohnbaugebiet geschaffen werden. Die Entwurfsplanung sieht Teilquartiere mit Einzel- und Doppelhäusern sowie Hausgruppen vor. Einbezogen in das Plangebiet sind die Bestandsbauten entlang des Bentruperheider Weges und des Weges Am Niedernbruch.

Im Bereich der ehemaligen Hofstelle am Bentruperheider Weg ist eine Gemeinbedarfsfläche (Kindergarten/Kindertagesstätte sowie Tages-, Kurzzeitpflegeeinrichtung) geplant.

Die bewirtschafteten Grünlandflächen des Plangebietes, die ehemalige Hofstelle mit umgebenden Brachflächen sowie weitere Gartenbrachen werden vollständig durch Bebauung, Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen und das Regenrückhaltebecken im Nordosten überplant. Im Bereich der Bestandsbebauung Am Niedernbruch werden weitere Baufenster durch Überplanung von Gartenflächen ermöglicht. Die äußere Erschließung erfolgt über den Bentruperheider Weg. Die Quartiere östlich des Bentruperheider Weges sollen über die Planstraße 1 zwei Anschlüsse an den Bentruperheider Weg erhalten. Die weiteren Baugrundstücke werden über einen untergeordneten Erschließungsring (Planstraße 2) angeschlossen. Der westliche Teil des Neubaugebietes soll über die Planstraße 3 als Stichstraße an den Bentruperheider Weg angebunden werden. Von dort gehen weitere Stichstraßen zu den geplanten Wohngrundstücken aus. Die Planstraße 7 erhält Anschluss an die Verkehrsfläche im nördlich angrenzenden B-Plan Nr. III/H 8 zur Straße Rote Erde. Diese geplante Anbindung wird vorrangig für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge sowie für Radfahrer und Fußgänger gesehen. Eine Beschränkung der Durchlässigkeit für den allgemeinen Kfz-Verkehr soll im Rahmen der Ausbauplanungen geprüft und geplant werden.

In der öffentlichen Grünanlage im Südosten werden insgesamt 4 alte Einzelbäume gemäß § 9 (1) 25b BauGB zur Erhaltung festgesetzt. Auch die Teilflächen des Eichenfeldgehölzes, die im Westen in das B-Plangebiet hineinreichen, und ein südlich anschließender Gehölzbestand werden zur Erhaltung festgesetzt.

Die Grundlage für die zur artenschutzrechtlichen Beurteilung berücksichtigten Projektwirkungen bilden der Entwurf der Bebauungsplanung des Büros Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH und des Bauamtes der Stadt Bielefeld (Stand: September 2024).

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Baubedingte Auswirkungen während der Bauphase sind in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit i. d. R. nicht mehr bestehen. Grundsätzlich mögliche Wirkungen sind:

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden),
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze),
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung,
- Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen,
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub),
- Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bebauung und Erschließung und sind von langfristiger Dauer.

- vollständige Vegetationsbeseitigung auf den Flächen,
- Beseitigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tiere,
- Flächen- und Tierlebensraumverlust durch Versiegelung und Überbauung,
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte,
- Veränderungen der Topografie,
- Veränderung des Mikroklimas,
- Änderung der Lebensraumstrukturen für Tier- und Pflanzenarten im Bereich der neu gestalteten Gartenflächen der Wohngebietsnutzung.

Die **betriebsbedingten Projektwirkungen** fassen die Wirkfaktoren zusammen, die sich aus der Erschließung der Wohngebiete ergeben können.

- Lärm- und Schadstoffimmissionen,
- Lichtimmissionen,
- Zerschneidungseffekte,
- Vertreibung und Störung von Tieren,
- Verkehrstod von Tieren.

5.3 Durchführung der Vorprüfung

Die nachfolgende Tab. 5-1 zeigt die aufgrund der Datenrecherchen tatsächlich und potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede Art der Tab. 5-1 werden die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob die bisher nicht nachgewiesenen Arten potenziell dort auch vorkommen können und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

Bei der Konfliktanalyse werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können baubedingt bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Betriebsbedingte Tierverluste können durch Verkehrsbewegungen auf den neuen Erschließungsstraßen verursacht werden. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur dann, wenn sich, unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen, das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungs-

wahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste durch Kollisionen einzelner Tiere können als allgemeines Lebensrisiko angesehen werden und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. Lärm, Licht etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs (z. B. durch Brutabbruch).

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen dauerhaft so beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essentielle Flächen im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Erläuterungen zu Tab. 5-1

Farbliche Kennzeichnungen:

Auf Ebene der biogeografischen Regionen wurde von der EU-Kommission ein spezielles, dreistufiges Ampelbewertungsverfahren für die Beurteilung des Erhaltungszustandes entwickelt:

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission (s. Tab. 5-1):

Erhaltungszustand:	<div style="display: inline-block; width: 20px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; text-align: center; line-height: 15px;">G</div>	= günstig	↑ = positiver Trend
	<div style="display: inline-block; width: 20px; height: 15px; background-color: orange; border: 1px solid black; text-align: center; line-height: 15px;">U</div>	= ungünstig/unzureichend	↓ = negativer Trend
	<div style="display: inline-block; width: 20px; height: 15px; background-color: red; border: 1px solid black; text-align: center; line-height: 15px;">S</div>	= ungünstig/schlecht	

Das untersuchte Gebiet in der kontinentalen Region von NRW (= KON in Tab. 5-1, Stand der Ampelbewertung für planungsrelevante Arten in NRW: 06.03.2024).

	Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist (Stufe II), sind in der Tab. 5-1 zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.
--	---

Status der Art im Messtischblatt-Quadranten nach LANUV NRW:

- 1 = Nachweis ab 2000 vorhanden
- 2 = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Abkürzungen Artbeschreibungen:

WS = Wochenstube
WQ = Winterquartier

Artnamen* = lokale Relevanz:

planungsrelevante Art der Stadt Bielefeld

**** weitere Nachweise**

FT = Nr. des Fundpunktes einer planungsrelevanten Art des LANUV NRW

VB-DT: Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung

Hadasch - Meier - Starrach (2020) - Faunistische Kartierung

Tab. 5-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes Nr. III/O 17 mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

Gruppe	Art	MTB 3917-4	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Große Bartfledermaus	+	1	FT-3917- 0004	U	gebäudebewohnende Fledermaus, Jagdgebiete in geschlossenen Laubwäldern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen im Offenland über Gewässern, Gärten und in Viehställen, WQ in Höhlen, Stollen und Kellern; Wochenstube ca. 1,8 km östlich des Plangebiet am Waldgebiet am Hungerbach	Untersuchungen der nicht mehr genutzten Gebäude 2019 und 2023 haben keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen erbracht, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen	treffen nicht zu
	Kleinabendsegler	+	1		U	Waldfledermaus, WS und Sommerquartiere in Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen, WQ in Kleingruppen bis zu 30 Tieren ebenfalls in Baumhöhlen, aber auch in Hohlräumen an und in Gebäuden, Jagdgebiete in Wäldern, entlang von Hecken, über Grünland und Gewässer	Vorkommen in Gebäuden aufgrund der Untersuchungen 2019 und 2023 derzeit auszuschließen, Baumhöhlen und -spalten im Gebiet nachgewiesen, aber bisher nicht auf eine tatsächliche Nutzung geprüft; da Plangebiet auch als Jagdgebiet geeignet ist, sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Wasserfledermaus	+	1		G	typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und WS fast ausschließlich in Baumhöhlen, WQ in großräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen, Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern	Konflikte mit Winterquartieren sicher ausgeschlossen, Baumhöhlen im Plangebiet zwar vorhanden, Umfeld für die Art jedoch nicht geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergfledermaus	+	1		G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spalten verstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen	Untersuchungen der nicht mehr genutzten Gebäude 2019 und 2023 haben keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen erbracht, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen	treffen nicht zu
Vögel	Bluthänfling	+	2		U	bevorzugt ländliche Gebiete mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen mit samenträger Krautschicht, zunehmend aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe, Neststandort in dichten Hecken und Sträuchern	Habitatstrukturen im Plangebiet grundsätzlich für die Art geeignet, 2019 bei den Avifaunakartierungen jedoch nicht nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Dohle*				unbek.	bevorzugt offene Lebensräume mit altem Baumbestand oder alten Gebäuden, überwiegend Höhlenbrüter, Nest in Löchern und Nischen aller Art, z. B. Spechthöhlen oder Gebäudenischen, große, alte Bäume sind häufig Schlafplatz von Dohlengruppen, Wälder werden nur im Randbereich besiedelt, Nahrungshabitate in relativ weiträumigen, offenen Flächen mit niedriger Vegetation (Parkflächen, Grünland)	einzelne Strukturen des Plangebietes für die Art potenziell geeignet, insbesondere auch als Nahrungshabitat, 2019 bei den Avifaunakartierungen jedoch nicht nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Eisvogel	+	2		G	brütet an vegetationsfreien Steilwänden an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917-4	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Feldlerche	+	2	insgesamt 24 Fundpunkte 2012 und 2013 (s. Abb. 4-1) VB-DT-BI- 3917-013	U↓	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt	Grünlandstrukturen im Plangebiet grundsätzlich für die Art geeignet, 2019 bei den Avifaunakartierungen jedoch nicht nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldschwirl	+	2		U	besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, Hochstaudenflächen, Brachen, Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldsperling	+	2	VB-DT-BI- 3917-013 Hadasch - Meier - Starrach (2020)	U	Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften und ländliche Siedlungen mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen, nistet gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt vorwiegend Specht- oder Faulhöhlen, aber auch Gebäudenischen	Reviernachweis der Art innerhalb des Plangebietes, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Girlitz	+	2	Hadasch - Meier - Starrach (2020)	U	Lebensraum sind abwechslungsreiche Siedlungsgebiete mit lockerem Baumbestand, wie z. B. auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen, Nest bevorzugt in Nadelbäumen, Sträuchern und Kletterpflanzen	Reviernachweis der Art innerhalb des Plangebietes, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Graureiher	+	2		U	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft mit Kombination von offenen Feldfluren und Gewässern, Koloniebrüter, die Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Habicht	+	2		G	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km ²	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, kein Horstbaum nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Haussperling*			Hadasch - Meier - Starrach (2020)	unbek.	Art ist Kulturfollower und kommt in Dörfern mit Landwirtschaft, in Vorstadtbezirken sowie in Stadtzentren mit großen Parkanlagen vor, brütet in Hohlräumen unter Dachpfannen, in offenen Dachkästen, zwischen Dachstuhl und Mauertrauf, aber auch in Baumhöhlen und immergrünen Fassadenbegrünungen wie z. B. Efeu	Reviernachweise der Art im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Hohltaube*				unbek.	bevorzugt lichte Wälder und Feldgehölze mit alten Baumbeständen, besiedelt gelegentlich auch große, weitläufige Parks oder Gärten, Nest in alten Baumhöhlen (bevorzugt vom Schwarzspecht)	2019 keine für die Art geeigneten Höhlenbäume und kein Revier der Art im Plangebiet nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917-4	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumanprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Kiebitz			FT-BI-00056 - 00059 (2020) FT-BI-00140 (2021)	S	früher Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugte feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, inzwischen brüten 80 % der Kiebitze auf Ackerflächen, Kiebitze halten i. d. R. Abstände von deutlich über 100 m zu vertikalen Strukturen, wie Baumreihen, Wälder und Gebäude ein	Grünlandstrukturen im Plangebiet grundsätzlich für die Art geeignet, aber erforderliche Abstände zu vertikalen Strukturen im Plangebiet nicht gegeben, 2019 bei den Avifaunakartierungen auch nicht nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleinspecht	+	2		G	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villengärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, Nisthöhle in angefaulten oder morschen Weichhölzern, z. B. in Birken, Weiden	Habitatstrukturen im Plangebiet grundsätzlich für die Art geeignet, 2019 bei den Avifaunakartierungen jedoch nicht nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kuckuck	+	2		U↓	bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder, wichtig sind Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten, Art ist Brutschmarotzer bei kleinen Singvögeln (breites Wirtsspektrum), adulte Tiere sind Nahrungsspezialisten (behaarte Schmetterlingsraupen, größere Insekten)	Habitatstrukturen im Plangebiet grundsätzlich für die Art geeignet, 2019 bei den Avifaunakartierungen jedoch nicht nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mauersegler*			Hadasch - Meier - Starrach (2020)	unbek.	brütet in Städten und Dörfern vor allem in Mauerlöchern an Gebäuden oder unter Dächern, seltener auch in ausgedehnten Waldgebieten in Baumhöhlen zu finden, sehr standorttreu	kein Brutnachweis, Art 2019 als Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt, Konflikte mit essentiellen Nahrungshabitaten im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Mäusebussard	+	2		G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes	2019 bei den Avifaunakartierungen nicht nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	+	2	Hadasch - Meier - Starrach (2020)	U	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, Koloniebrüter, baut Lehnester an Gebäuden, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt	kein Brutnachweis, Art 2019 als Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt, Konflikte mit essentiellen Nahrungshabitaten im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Nachtigall	+	2	VB-DT-BI- 3917-013	S	besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen in Gewässernähe, in Feuchtgebieten oder Auen, Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp	Plangebiet außerhalb eines Niederungsgebietes für die Art nicht geeignet, 2019 bei den Kartierungen auch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Neuntöter			FT-3017- 0347-2015, VB-DT-BI- 3917-013	G↓	besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen, insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen, Neststandort in dichten, hoch gewachsenen Büschen (Dornsträuchern)	einzelne Habitatstrukturen im Plangebiet grundsätzlich für die Art geeignet, 2019 bei den Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917-4	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltung- zustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Rauchschwalbe	+	2		U↓	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	grundsätzlich geeignete Gebäude mit Einflugmöglichkeit vorhanden (Eulenloch in der Scheune Bentruperheider Weg Nr. 39), 2019 bei den Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rebhuhn	+	2	FT-3017-0337-2010, FT-3017-0333-2010	S	besiegelt kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen	Habitatstrukturen im Plangebiet grundsätzlich für die Art geeignet, 2019 bei den Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Saatkrähe	+	2		G	besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, Tiere bilden große Brutkolonien auf hohen Laubbäumen und sind standorttreu	Art 2019 bei den Kartierungen nicht nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schleiereule	+	2		G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker	grundsätzlich geeignete Gebäude mit Einflugmöglichkeit vorhanden (Eulenloch in der Scheune Bentruperheider Weg Nr. 39), 2019 bei den Kartierungen wurde die Art nicht nachgewiesen, bei der Begehung des Gebäudes 2023 wurden keine gesicherten Hinweise auf das Vorhandensein der Art gefunden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzspecht	+	2		G	ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und holzbewohnende Wirbellose)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Sperber	+	2		G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen sowie Friedhöfe, Brutplatz bevorzugt in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit	Habitatstrukturen im Plangebiet grundsätzlich für die Art geeignet, 2019 bei den Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Star	+	2	Hadasch - Meier - Starrach (2020)	U	Art brütet überwiegend in Baumhöhlen, aber im Siedlungsbereich auch in Nistkästen und in Hohlräumen an Gebäuden, Nahrungsgebiete sind angrenzende Offenlandflächen, Schlafplätze in Baum- und dichten Strauchgruppen	Reviernachweise der Art innerhalb des Plangebietes, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Teichhuhn	+	2		G	Art brütet an nährstoffreichen Gewässern in strukturreichen Ufer- und Verlandungszonen (Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regenrückhaltebecken, Parkgewässer), Nest wird verdeckt in der Ufervegetation angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turmfalke	+	2		G	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	Art 2019 bei den Kartierungen nicht nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917-4	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Waldkauz	+	2		G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen, Reviergröße 25 bis 80 ha	grundsätzlich geeignete Gebäude mit Einflugmöglichkeit vorhanden (Eulenloch in der Scheune Bentruperheider Weg Nr. 39), 2019 bei den Kartierungen wurde die Art nicht nachgewiesen, bei der Begehung des Gebäudes 2023 wurden keine gesicherten Hinweise auf das Vorhandensein der Art gefunden, einzige für die Art nutzbare Spechthöhle aufgrund der Lage in einer Höhe von etwa 1,5 m als Brutplatz nicht geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldohreule	+	2		U	besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Parks und Grünanlagen im Siedlungsbereich, nutzt als Nistplatz alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard), meidet zur Brutzeit Siedlungsgebiete, Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen	Art 2019 bei den Kartierungen nicht nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldschnepfe	+	2		U	lebt in feuchten Laub- und Mischwäldern, Nest, meist am Waldrand angelegt, ist eine Mulde am Boden, die mit Laub, Gras, Moos und anderen Pflanzenteilen gepolstert ist	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Weidenmeise	+	2		G	Art lebt in feuchten, unterholzreichen Mischwäldern mit Weiden, Erlen, Pappeln und Birken, wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, in denen die Bruthöhlen angelegt werden	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergtaucher	+	2		U	besiedelt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, aber auch Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

5.4 Ergebnis der Vorprüfung

Von den in der Tab. 5-1 aufgeführten insgesamt 37 planungsrelevanten Arten können aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen und des fehlenden Nachweises 30 Arten von der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden. Dies betrifft z. B. alle Arten, die in großflächigen, geschlossenen Wäldern und im Bereich von Gewässern Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausbilden.

Konflikte mit 7 Arten können nicht sicher ausgeschlossen werden. Als Ergebnis der Vorprüfung ist somit festzuhalten, dass für die in Tab. 5-2 aufgeführten Arten der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG grundsätzlich ausgelöst werden können, so dass die vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II, s. Kap. 6).

Tab. 5-2: Möglicherweise durch den B-Plan Nr. III/O 17 „Wohnen westlich des Ostringes, beidseits des Bentruperheider Weges“ betroffene planungsrelevante Arten

planungsrelevante Arten	Status im Plangebiet	Erhaltungszustand in NRW	Schutzstatus	nach FFH-RL	Rote Liste NRW (2021)
		kontinentale Region			NRW
Fledermäuse					
Kleinabendsegler	potenziell	U	§§	Anh. IV	V
Vögel					
Feldsperling	tatsächlich	U	§		3
Girlitz	tatsächlich	U	§		2
Haussperling	tatsächlich	unbek.	§		*
Mauersegler	tatsächlich	unbek.	§		*
Mehlschwalbe	tatsächlich	U	§		3
Star	tatsächlich	U	§		3

Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere (Stand Nov. 2010) und der Brutvögel (LANUV NRW & NWO 2021, 7. Fassung): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

6. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

In einer vertiefenden Art-zu-Art-Analyse ist zu prüfen, welche Beeinträchtigungen bei der in Tab. 5-2 aufgeführten Fledermausart und den Vogelarten durch das Planungsvorhaben zu erwarten (Wirkprognose) und welche Vermeidungsmaßnahmen ggf. erforderlich sind (s. Kap. 6.2). Anschließend wird geprüft, ob trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Auf die Art-für-Art-Protokolle wird verzichtet, da alle relevanten Angaben in den folgenden Kapiteln dargelegt werden (s. Merkblatt Fachbeitrag Artenschutz des Umweltamtes Bielefeld 2013).

6.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten

Zur besseren Übersicht und im Hinblick auf ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden die Arten hier textlich gruppenweise abgehandelt.

6.1.1 Kleinabendsegler - potenzielle Quartiere

Der Kleinabendsegler nutzt sowohl als Wochenstube als auch als Winterquartier in erster Linie Baumhöhlen. Zur Überwinterung in Kleingruppen werden aber auch schon mal Gebäudenischen an und in Gebäuden genutzt. Konflikte mit Ruhestätten dieser Art können aufgrund der Gebäudeuntersuchungen von HADASCH - MEIER - STARRACH (2020, 2023), bei denen keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden wurden (s. Kap. 4.3), derzeit ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Plangebietes wurden 2019 zwei abgestorbene Bäume mit einer Spechthöhle bzw. einer langen Stammspalte, eine Kopfweide mit ausgefaultem Astloch sowie zwei Nistkästen registriert (HADASCH - MEIER - STARRACH 2020). Da Kleinabendsegler auch Nistkästen als Wochenstuben- und Sommerquartiere nutzen, sind alle 2019 festgestellten artenschutzrechtlich relevanten Strukturen im Plangebiet potenziell zumindest als Tagesruhestätten geeignet. Bei Kleinabendseglern bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen (LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW).

Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Verletzung oder Tötung von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine Kontrolle der Höhlen, Spalten und Nistkästen auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse hat im Rahmen der Untersuchung 2019 nicht stattgefunden (s. HADASCH - MEIER - STARRACH 2020). Um während der Baufeldräumung eine vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren in ihren Fortpflanzungs-, Winter- oder Tagesruhestätten sowie die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und damit die Auslösung des Verbotstatbestandes Nr. 1 auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen zu Vorgaben bzgl. der Baufeld-

räumung und der Baumhöhlen-, -spalten und Nistkastenkontrolle erforderlich (s. Kap. 6.2).

Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Da die Baufeldräumung in den Wintermonaten zu erfolgen hat und zuvor die Höhlen, Spalten und Nistkästen auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren sind (s. Vermeidungsmaßnahmen Kap. 6.2), können Störungen von Tieren in potenziellen Quartieren sicher ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Sollten bei den Kontrollen der Höhlen, der Stammspalte und der Nistkästen Spuren von Fledermäusen angetroffen werden, die auf eine Nutzung als Wochenstube, Winter- oder Tagesquartier hinweisen (z. B. Kot- und Urinspuren), sind Ersatzquartiere im Verhältnis 1 : 3 anzubringen, d. h. 3 Ersatzquartiere pro nachgewiesenem Fledermausquartier (s. Kap. 6.2). Durch die geplante Maßnahme wird gewährleistet, dass bei Verlust potenzieller Quartiere die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG wird somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen.

6.1.2 Fledermaus Jagd- und Nahrungshabitate

Durch das Planungsvorhaben gehen potenzielle Jagdgebiete des Kleinabendseglers, aber auch möglicher weiterer Arten aus angrenzenden Siedlungen (z. B. Zwergfledermaus) verloren. Nahrungs- und Jagdgebiete sind jedoch nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Die individuellen Aktionsräume des Kleinabendseglers sind 2 bis 18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1 bis 9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Potenzielle Jagdgebiete des Kleinabendseglers bleiben im westlich angrenzenden Wald Niedernbruch, aber auch in der östlich des Ostringes gelegenen Aue des Brönninghauser Baches bzw. der Windwehe erhalten.

Die individuellen Jagdgebiete der Zwergfledermaus sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Zwergfledermaus ist eine typische Art der Siedlungsgebiete mit Jagdgebieten auch in Gärten. Durch Grünstrukturen im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens und der öffentlichen Grünflächen entstehen neue, von der Zwergfledermaus potenziell nutzbare Jagdlebensräume.

Auch für die Große Bartfledermaus kann das Plangebiet potenzieller Teillebensraum während der Jagd sein. Der Aktionsraum einer Wochenstube der Art kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen und 10 km von der Wochenstube entfernt liegen (s. LANUV NRW Internetportal: Geschützte Arten in NRW). Somit

ist nicht auszuschließen, dass Tiere der Wochenstube am Hungerbach (s. Abb. 5-1) auch Teilflächen des B-Plangebietes bei der Jagd nutzen. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes ist aber sicher anzunehmen, dass das Plangebiet nicht essentiell für den Erhalt der lokalen Population ist. Ausweichmöglichkeiten sind insbesondere östlich des Ostringes vorhanden.

Insofern ist für alle potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten sicher anzunehmen, dass das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellt und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt ist.

Fledermäuse werden erst zur Dämmerung aktiv, so dass keine oder nur geringe Überschneidungen mit der Bauphase auftreten. Aus diesen Gründen sind die bauzeitlichen Störungen von geringer Relevanz und es sind diesbezüglich keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Ein Verfahren zur Ermittlung der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Fledermäusen mit dem Straßenverkehr wird bei BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a, Teil II.7) beschrieben. Demnach ist die Konfliktintensität bei Straßen mit einer geringen täglichen Verkehrsstärke und einer geringen Verkehrsgeschwindigkeit auch gering. Im B-Plan Nr. III/O 17 sind die inneren Erschließungen als Wohnstraßen für den Ziel- und Quellverkehr geplant, so dass für diese Straßenzüge sowohl die Verkehrsstärke als auch die Geschwindigkeit mit Sicherheit als gering einzustufen sind.

Für den Bentruperheider Weg sind durch das Planungsvorhaben Mehrverkehre im Vergleich zum derzeitigen Zustand zu erwarten. Das Verkehrsgutachten zum B-Plan Nr. II/O 17 ist z. Z. in Arbeit. Als Anhaltspunkt wird für den Artenschutzfachbeitrag zunächst das 2022 erstellte Verkehrsgutachten für den B-Plan Nr. III/H 28 „Wohnen nördlich Kusenweg, westlich Ostring“ (RÖVER 2022) ausgewertet. In diesem Gutachten wurde für den B-Plan Nr. III/O 17 von ca. 240 Wohneinheiten ausgegangen, von denen in der Summe rund 990 Kfz/24 h (920 Pkw-, 70 Lkw-Fahrten) neu induziert werden. Nach der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (BMDV 2023) liegt dieses Verkehrsaufkommen deutlich unterhalb des Orientierungswertes von < 5.000 Kfz/24 h, der i. d. R. eine geringe Kollisionsgefahr bedeutet. Aufgrund der innerörtlichen Lage des B-Planes Nr. III/O 17 ist auf dem Bentruperheider Weg eine Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h zu erwarten, was ebenfalls nur ein geringes Kollisionsrisiko auslöst (BMDV 2023). Insofern ist auch für den Bentruperheider Weg für Fledermäuse von keinem erhöhten, über dem allgemeinen Lebensrisiko hinausgehenden Tötungsrisiko auszugehen.

6.1.3 Halbhöhlenbrüter Feld- und Haussperling sowie Star

Feld- und Haussperling sowie der Star nutzen als Brutplätze Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden, wobei für Feld- und Haussperling bereits kleinste Gebäudenischen, Hohlräume unter Dachpfannen und zwischen Mauertraufe und Dachstuhl ausreichend sind.

Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Verletzung oder Tötung von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Die Gebäudekontrollen auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten haben keine Nachweise von Brutplätzen der drei Arten im Inneren und an den Fassaden der beiden nicht mehr genutzten Gebäude Bentruerheider Weg Nr. 39 und 47 ergeben (s. HADASCH - MEIER - STARRACH 2023). Insofern treten beim Abriss dieser beiden Gebäude auch keine Konflikte mit dem Verbotstatbestand Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf.

Der Haussperling brütete 2019 mit insgesamt 5 Brutpaaren auf den westlich und nördlich des B-Plangebietes angrenzenden Grundstücken. Als Nahrungsgast wurde die Art im Plangebiet nicht festgestellt. Somit kann eine Verletzung oder Tötung von Tieren oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden. Für den Haussperling sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Der Feldsperling hatte ein Brutrevier auf einem gärtnerisch genutzten Grundstück im Norden des Plangebietes, auf dem sich Vogelnistkästen an einer Gartenhütte und an einer Birke befinden. Dieses Grundstück wird überplant. Der Star brütete 2019 am Waldrand Niedernbruch und auf einem Grundstück an der Straße Niedernbruch. Für das Brutrevier am Waldrand können Konflikte ausgeschlossen werden, da der B-Plan im Bereich des Waldrandes und auch auf dem östlich angrenzenden Grundstück keine Veränderungen im Vergleich zum derzeitigen Zustand vorsieht. Das zweite Brutrevier des Stars in Gehölzen am nördlichen Rand des Flurstücks 94 nördlich des Weges Niedernbruch ist aber ggf. durch die Planung betroffen, da der Plan weitere Baufenster durch Überplanung der Gartenfläche ermöglicht.

Bei der Baufelderschließung während der Brutzeit von Feldsperling (April bis August) und Star (März bis Juni) könnten baubedingt Brutgelege zerstört sowie Nestlinge und Altvögel verletzt oder getötet werden. Um die Auslösung des Verbotstatbestandes Nr. 1 auszuschließen, sind die wesentlichen Eingriffe verursachenden Baumaßnahmen, wie Baufelderschließung, Baufeldräumung durch Rodung der Gehölze und der Abriss der Gartenhütte mit Beseitigung der Nistkästen, grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Arten durchzuführen. Da die Nistkästen sowohl an einem Baum als auch an einer Gartenhütte angebracht sind, wird die Bauzeitenbeschränkung auch für den Abriss der Hütte mit Nistkasten auf die Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar angesetzt (s. Kap. 6.2).

In Bezug auf ein erhöhtes Tötungsrisiko durch den betriebsbedingten Kfz-Verkehr des Vorhabens wird auf die Aussagen unter Kap. 5.1.2 verwiesen, die in gleicher Weise für Feldsperling und Star zutreffen. Über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Arten zu erwarten.

Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Da die Baufeldräumung in den Wintermonaten zu erfolgen hat (s. Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.2), sind baubedingte Störungen während der Baufeldräumung und Baustellenerschließung ausgeschlossen. Da der Star nur eine geringe Lärmempfindlichkeit aufweist (GARNIEL & MIERWALD 2010) und als

Kulturfolger auch in Siedlungsgebieten brütet, können für das Revier am Waldrand Niedernbruch relevante Störungen, die den Verbotstatbestand Nr. 2 erfüllen, ausgeschlossen werden.

Sowohl Feldsperling als auch Star waren 2019 Nahrungsgast auf der gehölzbestandenen Gartenbrache des Grundstücks Bentruperheider Weg Nr. 47. Da die Gehölze im Zuge der Baufeldräumung beseitigt werden, verliert die Fläche ihre Attraktivität als Nahrungsgebiet für die Arten und Störungen im Nahrungsgebiet sind ebenfalls auszuschließen.

Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch den B-Plan gehen jeweils 1 Revier des Feldsperlings und des Stars verloren. Die Auslösung des Verbotstatbestandes Nr. 3 ist somit gegeben. Zur Abwendung des Verbotstatbestandes ist für beide Arten die Anbringung von Nisthilfen geplant (s. Vermeidungsmaßnahmen Kap. 6.2).

6.1.4 Gebüschbrüter Girlitz

Der Girlitz brütet in Nadelhölzern, Sträuchern, aber auch in Kletterpflanzen. Er bevorzugt ein trockenes, warmes Klima und ist deshalb auch in Innenstädten auf Friedhöfen, Parks und Kleingartenanlage zu finden.

Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Verletzung oder Tötung von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Der Girlitz hatte ein Brutrevier in der Hecke aus Haselsträuchern und Lebensbäumen auf der ehemaligen Hofstelle Bentruperheider Weg Nr. 39. Dieses Grundstück wird überplant (Standort Kindertagesstätte).

Bei der Baufelderschließung während der Brutzeit des Girlitzes (April bis Juli) könnten baubedingt Brutgelege zerstört sowie Nestlinge und Altvögel verletzt oder getötet werden. Um die Auslösung des Verbotstatbestandes Nr. 1 auszuschließen, sind Baufelderschließung, Baufeldräumung durch Rodung der Gehölze grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Art durchzuführen. Unter Berücksichtigung des § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG gilt die Bauzeitenbeschränkung in Bezug auf die Baufeldräumung (Rodung) für die Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar (s. Kap. 6.2). Das anfallende Schnittgut ist unmittelbar abzufahren, um eine mögliche Wiederbesiedlung durch den Girlitz oder andere Gebüschbrüter zu verhindern.

In Bezug auf ein erhöhtes Tötungsrisiko durch den betriebsbedingten Kfz-Verkehr des Vorhabens wird auf die Aussagen unter Kap. 6.1.2 verwiesen, die in gleicher Weise für den Girlitz zutreffen. Über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Art zu erwarten.

Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Baubedingte Störungen des Girlitzes während der Fortpflanzungszeit werden durch die geplante Bauzeitenbeschränkung der Baufeldräumung auf die Wintermonate vermieden (s. Kap. 6.2).

Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch den B-Plan geht 1 Revier des Girlitzes verloren. Nach MULNV & FÖA (2021) ist der Schlüsselfaktor für das Vorkommen der Art die Verfügbarkeit von offenen, lückigen Flächen mit samentragender Krautschicht, da Bruthabitate i. d. R. in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Da der Girlitz eine Art der Siedlungsgebiete ist und Nester in Gartengehölze anlegt, bevorzugt in Koniferen, Obstgehölze und Rankpflanzen, ist sicher anzunehmen, dass auch in den Gärten im Umfeld des B-Planes Nr. III/O 17 ausreichend geeignete Bruthabitate vorhanden sind. Die Habitatverfügbarkeit der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin gesichert. Ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG liegt somit nicht vor und für den Girlitz sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Girlitzes wird sich durch das Planungsvorhaben nicht verschlechtern. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.1.5 Nahrungsgäste Mauersegler und Mehlschwalbe

Mauersegler und Mehlschwalbe wurden 2019 auf den Grünlandflächen nordöstlich des Bentruperheider Weges als Nahrungsgäste nachgewiesen (s. HADASCH - MEIER - STARRACH 2022). Bruthabitate waren 2019 im Plangebiet nicht vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiete sind jedoch artenschutzrechtlich nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Die Nahrungs- und Jagdhabitate der Mehlschwalbe liegen im Umkreis von ca. 500 m um eine Kolonie, so dass davon auszugehen ist, dass bei Verlust des Nahrungsgebietes innerhalb des B-Planes Nr. III/O 17 ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden sind, z. B. die Mähwiesen südlich des Weges Niedernbruch und Grünland in der Aue des Oldentruper Baches. Es ist ebenfalls sicher, dass das Grünland innerhalb des Plangebietes auch für den Mauersegler nicht essentiell im Zusammenhang mit den Brutplätzen und der Jungenaufzucht ist, da der Nahrungserwerb des Mauerseglers ausschließlich in der Luft in Höhen zwischen meist 6 bis 50 m, an warmen Tagen auch 100 m stattfindet und somit im Umfeld auch für diese Art ausreichende Alternativen für den Nahrungserwerb vorhanden sind.

Insofern ist sicher, dass das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellt und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für Mehlschwalbe und Mauersegler auch weiterhin erfüllt ist. Für die beiden Arten sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

6.1.6 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Die Kartierungen von HADASCH - MEIER - STARRACH (2022) haben für das Plangebiet weitere 24 Arten als Brutvögel bzw. Nahrungsgäste ergeben, die aktuell nicht als planungsrelevant im Sinne des LANUV NRW gelten (Stand März 2024). Mit Ausnahme des Grünspechts, der streng geschützt ist, sind alle weiteren nachgewiesenen Arten besonders geschützte Vogelarten (s. § 7 Abs. 2 Nr. 14 und Nr. 14 BNatSchG).

Von diesen Arten wurden nahezu alle Gehölzbestände des Plangebietes als Bruthabitat und die Mähwiesen als Nahrungshabitat genutzt. Durch die Bauzeitenbeschränkungen, die für die planungsrelevanten Arten erforderlich sind, wird vermieden, dass auch die nicht planungsrelevanten Brutvogelarten und Nahrungsgäste durch die Baumaßnahmen während der Brutzeit verletzt oder getötet und während der Brutzeit gestört werden. Die Verbotstatbestände Nr. 1 und 2 werden somit nicht ausgelöst. Da die 24 Arten derzeit nicht als planungsrelevant klassifiziert werden, wird davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit im Umfeld der verloren gehenden Brut- und Nahrungshabitate ausreichend Ausweichmöglichkeiten finden und somit durch das Vorhaben auch nicht gegen den Verbotstatbestand Nr. 3 verstoßen wird. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser 24 Arten wird sich durch das Planungsvorhaben nicht verschlechtern.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände.

Vermeidungsmaßnahmen für Kleinabendsegler

Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Gehölzbeständen mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (s. HADASCH - MEIER - STARRACH 2022) muss grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten des Kleinabendseglers durchgeführt werden (d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar; Wochenstuben werden Ende August/Anfang September aufgelöst).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Kontrolle: Vor der Rodung der Gehölzbestände sind die zu beseitigenden Bäume von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis überwinternder Tiere sind diese unter Hinzuziehung von Fachleuten ggf. umzusiedeln.

Ersatzquartiere: Bei Nachweis von Fledermäusen im Winterquartier sind Ersatzquartiere an Bäumen im Umfeld im Verhältnis 1 : 3 anzubringen (d. h. 3 Ersatzquartiere pro nachgewiesenem Winterquartier).

Werden in Baumhöhlen Hinweise auf eine Nutzung als Wochenstube gefunden, sind ebenfalls Ersatzquartiere im Verhältnis von 1 : 3 erforderlich.

Im Hinblick auf **potenzielle Tagesruhestätten, Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere** des Kleinabendseglers kann somit vermieden werden, dass **Tiere** durch die Baumaßnahmen **verletzt oder getötet** [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit **gestört** werden [§ 44 (1) Nr. 2]. Die Auslösung des Verbotstatbestandes § 44 (1) Nr. 3 wird durch **Ersatzquartiere** vermieden.

Eine Fällung der Bäume ist in den Wintermonaten nur möglich, wenn die Bäume vorher von erfahrenen Fachleuten auf überwinternde Fledermäuse kontrolliert wurden. Erfolgt die Fällung nicht unmittelbar nach der Untersuchung, sind vorhandene Baumhöhlen nach Vorgaben des Gutachters zu verschließen.

Sollten baumbewohnende Fledermäuse während der Kontrollen festgestellt werden, so werden durch die Rodung der Bäume Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und der Verbotstatbestand Nr. 3 ausgelöst. In diesem Fall sind Ersatzquartiere an Bäumen im Umfeld, z. B. in der Aue von Brönninghauser Bach oder Windwehe östlich bzw. im Wald Niedernbruch oder in der Aue des Oldentruper Bachtals westlich des B-Plangebietes, anzubringen. Die Lage der Ersatzquartiere ist mit dem Umweltamt abzustimmen. Die Anzahl der Ersatzquartiere richtet sich nach der Anzahl der ggf. vorgefundenen Quartiere (s. oben). Im räumlichen Zusammenhang bleibt die **ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten** für den Kleinabendsegler auch

weiterhin **erfüllt** [§ 44 (5) BNatSchG] und der Verbotstatbestand Nr. 3 wird nicht ausgelöst.

Vermeidungsmaßnahmen für Girlitz, Feldsperling und Star

Bauzeitenbeschränkung: Die Baufeldräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss gemäß § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden, d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Im Hinblick auf **Fortpflanzungsstätten** kann somit vermieden werden, dass **Tiere während der Brutzeit** durch die Baumaßnahmen **verletzt oder getötet** [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Fortpflanzungszeit **gestört** werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Ersatzmaßnahmen für Feldsperling und Star: pro verloren gehendem Revier sind jeweils 3 artspezifische Nistkästen anzubringen, d. h. 3 Nistkästen für den Feldsperling und 3 Nistkästen für den Star (s. MULNV & FÖA 2021).

Die artspezifischen Nistkästen (Feldsperling: Fluglochdurchmesser 32 mm, Star: Fluglochdurchmesser 45 mm) sind im Abstand von jeweils ca. 50 m zueinander und in räumlicher Nähe zu den verloren gehenden an Bäumen und/oder Gebäuden anzubringen. Für den Star bieten sich der westliche Teil des Waldes Niedernbruch bzw. Ufergehölze des Oldentruper Bachtales an. Für die Nistkästen des Feldsperlings eignen sich der Waldrand im Süden des Waldes Niedernbruch und die zur Erhaltung festgesetzten Bäume innerhalb sowie im Randbereich der öffentlichen Grünflächen. Ggf. können auch Nistkästen an Gebäuden im Plangebiet angebracht werden, z. B. auf der Ostseite der geplanten Kindertagesstätte. Die Lage der Nistkästen ist mit dem Umweltamt abzustimmen.

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist nachweislich für die beiden Arten belegt und die Auslösung des Verbotstatbestandes Nr. 3 wird dadurch vermieden. Im räumlichen Zusammenhang wird die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** für diese Arten auch **weiterhin erfüllt** [§ 44 (5) BNatSchG].

6.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgte Art-für-Art für die im Bereich des B-Planes Nr. III/O 17 „Wohnen westlich des Ostringes, beidseits des Bentruperheider Weges“ tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die planungsrelevanten Arten abzuwenden. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben für diese Arten nicht ausgelöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen.

Belange des strengen Artenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG (Stufe III der Artenschutzprüfung) ist nicht erforderlich.

Datum: ...12. September 2024....

Für den Verfasser:



7. Literatur und Quellenangaben

- BMDV - Bundesministerium für Digitales und Verkehr (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr - Bestandserfassung - Wirkungsprognose - Vermeidung/Kompensation
- Hadasch - Meier - Starrach GbR (2020): Faunistische Untersuchung Neubaugebiet Bentruperheider Weg in Bielefeld.- im Auftrag der PVS Projektgesellschaft mbH
- Hadasch - Meier - Starrach GbR (2023): Gebäudekontrolle auf Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tierarten, Bentruperheider Weg 39 und 47 in Bielefeld, Artenschutzfachliche Stellungnahme.- im Auftrag der PVS Projektgesellschaft mbH
- Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Vögel und Straßenverkehr, Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB.- im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- www.naturschutzfachsysteme-nrw.de
- LANUV NRW (2020): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW.- <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- MWEBWV & MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- MKUNLV NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- 267 S., Düsseldorf
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15), Schlussbericht
- Röver - Beratende Ingenieure VBI (2022): Stadt Bielefeld Bebauungsplan Nr. III/H 28 „Wohnen nördlich Kusenweg, westlich Ostring“ im Stadtteil Heepen - Verkehrsuntersuchung August 2022.- im Auftrag der Sparkasse Bielefeld - Immobilieninvestments und Bauträger
- Stadt Bielefeld - Umweltamt (2013): Artenschutz in baurechtlichen Genehmigungsverfahren.- <https://www.bielefeld.de/ffp/dokumente/Merkblatt-Fachbeitrag-Artenschutz.pdf>
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, III 4 - 616.06.01.17